



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Jens-Christian Magnussen (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

### **Rückbau Kernkraftwerk Brunsbüttel**

1. Hat die Landesregierung nach Vorlage des Antrages nach § 7 Abs. 3 AtG auf Stilllegung und Abbau durch die Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. OHG (Umdruck 18/342) eine begründete Kenntnis darüber, wo die Betreibergesellschaft plant, den radioaktiven Abfall aller Klassifikationen zwischen- bzw. endzulagern?

Die Betreibergesellschaft hat am 1.11.2012 einen Antrag nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz auf Erteilung einer Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Brunsbüttel gestellt. Es handelt sich um einen siebenseitigen Rahmenantrag. Details und insbesondere ein Stilllegungskonzept hat die Betreibergesellschaft bisher nicht vorgelegt. Vor diesem Hintergrund wird die Frage wie folgt beantwortet:

Lagerstätte zur Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente ist das vom Bundesamt für Strahlenschutz im Jahre 2003 genehmigte Standort-Zwischenlager. Nach Betriebsbereitschaft eines Bundesendlagers für wärmeentwickelnde radioaktive Stoffe sollen die abgebrannten Brennelemente dorthin überführt werden.

Zu den nicht wärmeentwickelnden radioaktiven Abfällen führt die Betreibergesellschaft in ihrem Antrag vom 1.11.2012 Folgendes aus: „Da momentan kein Bundesendlager für die anfallenden und vorhandenen radioaktiven Abfälle aus dem Betrieb und dem Abbau des Kernkraftwerks Brunsbüttel zur Verfügung steht und insbesondere auch das Endlager Konrad zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht betriebs- und annahmefähig ist, sollen die am Standort Kernkraftwerk Brunsbüttel vorhandenen sowie noch zusätzlich einzurichtenden Lagermöglichkeiten ... genutzt werden“.

Nach Betriebsbereitschaft des Endlagers Konrad in Salzgitter sollen die nicht wärmeentwickelnden radioaktiven Stoffe dorthin überführt werden.

2. Hat die Landesregierung eine begründete Kenntnis darüber, ob in Brunsbüttel im geplanten Rückbauzeitraum neben den eigentlichen Kernanlagen auch alle Anlagen zur Zwischenlagerung zurückgebaut werden sollen?

Nein, hierzu hat die Landesregierung gegenwärtig keine begründete Kenntnis. Im Übrigen sind Zwischenlager so lange notwendig, bis Endlager zur Verfügung stehen.

3. Ist das von der Betreibergesellschaft eingereichte Stilllegungskonzept endgültig oder könnte die Betreibergesellschaft ihren Antrag auf Stilllegung wieder zurückziehen, wenn es zu Verzögerungen bei der Bereitstellung eines Endlagers für insbesondere schwach- und mittelradioaktive Abfälle kommt? Wenn ja, warum?

Ein Stilllegungskonzept hat die Betreibergesellschaft bisher nicht vorgelegt (siehe Antwort zu Frage 1). Das Atomgesetz enthält keine explizite Regelung, dass ein einmal gestellter Antrag auf Erteilung einer Stilllegungsgenehmigung nicht zurückgezogen werden kann. Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Atomgesetzes auf den Weg gebracht, die das Ziel hat, die Stilllegungspflichten zu präzisieren und das Durchsetzungsinstrumentarium der Atombehörden zu stärken. Ungeachtet dessen wäre die Betreibergesellschaft auch bei einer Antragsrücknahme jederzeit für die Sicherheit eines Stillstandsbetriebs der Anlage und der Lagerung abgebrannter Brennelemente und sonstiger radioaktiver Abfälle verantwortlich. Der Vattenfall-Konzern hat öffentlich erklärt, ungeachtet der Gesetzeslage das Kernkraftwerk Brunsbüttel nicht mehr betreiben zu wollen. Insofern dürfte schon aus wirtschaftlichen Gründen eine Antragsrücknahme nicht im Interesse einer Betreibergesellschaft liegen. Die gesetzlichen Entsorgungspflichten blieben im Übrigen auch im Falle einer Antragsrücknahme unberührt.

4. Plant die Landesregierung Vorkehrungen bzw. Maßnahmen, um die Möglichkeit eines Zurückziehens des Stilllegungskonzeptes der Betreibergesellschaft vor oder während dem endgültigen Rückbau auszuschließen? Wenn ja, welche?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Welchen Prüfzeitraum hat die Landesregierung vorgesehen und welche rechtlichen Anforderungen bestehen, um vorliegenden Antrag der Kernkraftwerke Brunsbüttel GmbH & Co. OHG rechtssicher und rechtskräftig zu prüfen?

Die Dauer des behördlichen Genehmigungsverfahrens hängt insbesondere davon ab, wie rasch die Betreibergesellschaft das Stilllegungskonzept und die erforderlichen Antragsunterlagen einreicht und welche Qualität diese zu prüfenden Unterlagen haben. Das Genehmigungsverfahren wird nach dem von der Betreibergesellschaft gestellten Antrag gestuft verlaufen, so dass der Abbau voraussichtlich in Teilschritten erfolgen kann.